

ASTA INFO

No. 52

Studentenschaft der THD

Geht es uns jetzt an den Kragen oder Großer Sprung vorwärts?

Die mit der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) am 16. Juni 78 in Gang gesetzte Auseinandersetzung um den Wahlmodus bei Hochschul- und Studentenschaftswahlen ist noch immer nicht abgeschlossen. Bei dieser Auseinandersetzung geht es letztlich um das Demokratieverständnis, daß unseren Wahlen zugrunde liegt und um den Widerstand gegen die weitere Aushöhlung

der Satzungsautonomie in zentralen Punkten.

Dabei hatte sich die Studentenschaft im letzten Sommer geschlossen gegen die Zwangsweise Verschickung von Briefwahlunterlagen ausgesprochen.

(Die bisherige Entwicklung ist in der "Chronologie" aufgeführt, die weiter unten steht.)

Doppelte Moral?

Uns hat man fast ein Jahr die Anerkennung des Studentenparlaments verweigert, mit dem Hinweis darauf, daß die Wahlen nach einer Satzung zustande gekommen wären, die nicht mit dem HHG in Einklang stünde. Zu einer Änderung dieser Satzung waren wir damals aber nicht aufgefordert worden. Im Gegensatz dazu sind der Konvent und die Fachbereichsräte nach einer Wahlordnung gewählt worden, die ein von uns angerufenes Gericht für in wichtigen Punkten aufzuheben hält. Diese Wahlordnung war damals vom Kultusminister zwangserlassen worden als die Hochschule unter anderem veranlaßt durch den Widerstand der Studenten dagegen, sich weigerte die Regelbriefwahl in eine neugefasste Wahlordnung aufzunehmen.

Liquidierung der Studentenschaft auf kollektivem Wege?

In einem Schreiben jüngeren Datums läßt der Präsident uns mitteilen, er sehe bislang keine Möglichkeit für die Durchführung von Wahlen im SS 80.

Dies ist ganz klar eine Politik wider die studentischen Interessen. Die Vertreter aller anderen Gruppen werden nämlich im Zweijahresrhythmus ge-

wählt. Ziel der Maßnahme ist es offensichtlich uns der rechtmäßig gewählten Vertretungen ganz zu berauben.

Wir brauchen aber endlich wieder Organe die ihre Arbeit zur Durchsetzung unserer Interessen leisten können, ohne, daß sie einen dauernden Kampf um ihre Anerkennung führen müssen!

Wir warten nicht auf Zwangserlasse !!

Eine weitere Konsequenz dieser Stillhalte-Politik ist, daß der KuMi geradezu dazu aufgefordert wird, seine Position mithilfe eines Zwangserlasses endgültig durchzusetzen.

Im Gegensatz dazu haben wir den Konvent rechtzeitig aufgefordert, eine Änderung der Wahlordnung gemäß dem Urteil vom Hess. Verwaltungsgerichtshof zu beschließen. Der Konvents Vorstand hat die Einberufung dieser Sitzung abgelehnt, mit dem Hinweis, die dort gefaßten Beschlüsse seien für den Kultusminister doch nur Makulatur Teil der Professorenschaft drohten offen mit dem Nichterscheinen.

1) Das Wahlverfahren ist für die Studentenschaft in der Studentenschaftssatzung festgelegt. Diese enthält für die Ausführungsbestimmungen einen Verweis auf die WOTHD in der Fassung vom Der Rechtsauffassung, daß dieser Verweis sich auch bei wesentlicher Veränderung automatisch auf alle späteren Fassungen bezieht, konnten wir uns nicht anschließen!

Wir wollen nicht auf einen Zwangserlaß warten. Deshalb schlagen wir vor, daß die Regelung das Wahlverfahren, die bisher für Studentenschaft und Hochschulorgane gemeinsam in der Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (WOTH) gemeinsam enthalten war, nun direkt in die Satzung der Studentenschaft aufzunehmen.

Dazu schlagen wir die hinten abgedruckten Satzungsänderungen vor.

Hoch etwas zum Verfahren von Satzungsänderungen:

Nach dem neuen HHG können Satzungsänderungen durch qualifizierte Mehrheit im Studentenparlament vorgenommen werden. Die alte und in unserer Satzung bisher festgelegte Regelung, daß zu Satzungsänderungen eine Urabstimmung notwendig ist, hat den Vorteil, daß die Diskussion darüber in der Studentenschaft breiter verankert wird.

Wir halten es weiterhin für sinnvoll, ähnlich dem Votum von Vollversammlungen bei grundlegenden Satzungsänderungen eine Urabstimmung durchzuführen, deren Ergebnis dann dem Stupa vorgelegt wird.

In diesem Falle ist die Diskussion über das anzustrebende Wahlverfahren aber in der Studentenschaft etwa ein Jahr lang ausführlich geführt worden. Dabei ist auch eine eindeutige Linie bisher erkennbar geworden- nämlich gegen die Zwangsweise Verschickung der Briefwahlunterlagen. Unser Satzungsentwurf enthält deswegen das sogenannte Doppelkartenmodell, das in der FH Frankfurt bereits vom Kumi zugelassen worden ist.

Soll diese Regelung jedoch für die Wahlen im Sommersemester greifbar sein, und das müßte sie, denn nach dem Urteil gibt es derzeit an der TH keine rechtlich zulässige Regelung des Wahlverfahrens, so ist die vorherige Durchführung einer Urabstimmung wegen der langen Fristen für eine Wahlvorbereitung nicht leistbar.

Dem im Sommersemester zu wählenden Stupa bleibt es vorbehalten, die Satzung insgesamt noch einmal durchzusehen und eine evtl. umfassendere Änderung der Studentenschaft zur Urabstimmung vorzulegen.

Damit die Diskussion trotzdem in ihren Teilfragen nicht an Euth verbeugt, legen wir Euch hier unseren Vorschlag einer geänderten Satzung vor. Bitte diskutiert ihn in den Fachschaften und gebt dazu Stellungnahmen im Asta ab. Diese werden wir zusammen mit unserem Vorschlag dem Studentenparlament vorlegen.

Materialien: Satzung und alle Fassungen der WOTHD können im Asta abgeholt bzw. eingesehen werden.

Chronologie der Auseinandersetzungen um die Einführung der Regelbriefwahl

16.6.78 Verabschiedung des HHG. Es schreibt die zwangsweise Verschickung der Briefwahlunterlagen bei Hochschul- und Studentenschaftswahlen vor.

März 79 Kumi fordert die Hochschule au, gegen den Widerstand der Studenten und Teile anderer Gruppen, die WOTHD anzupassen. Die dazu einberufene Konvents-sitzung platzt.

28.3.79 Daraufhin erläßt der Kumi eine Wahlordnung zwangsweise.

27.4.79 Die Studentenschaft beschließt in diesen Tagen, die Wahlen nach der alten Regelung durchzuführen und klagt gegen den Erlaß. Eine einstweilige Verfügung wird beantragt und ebenso wie alle weiteren einstw. Verf. abgelehnt.

6.6.79 Verbot vom PräS. Wahlen anders als nach HHG durchzuführen Klage dagegen.

In der Woche darauf beiginnen Wahlen zu Stupa und FS an der Urne, zu Konvent und FER per Briefwahl mit Möglichkeit zur Abgabe des Wahlbriefes an der "Urne". Der Asta ruft auf, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen.

Am letzten Wahltag, ruft der RDS zum Boykott der Stupa Wahlen auf!

danach Anfechtung unserer Wahlen durch den RDS, Anfechtung der Hochschulwahlen durch 7 Studenten aus Stupa und FS. Normenkontrollklage gegen die WOTHD vom 28.3.79

7.1.80 Entscheid in dieser Sache: die WO ist insofern nichtig, als Wähler, deren Unterlagen auf der Post verloren gingen (§4111) von der Wahl ausgeschlossen waren.

feb.80 Der Asta beantragt eine Konvents-sitzung zur Anpassung an das Urteil. Wird vom Vorstand verhindert. Teile der Professoren hatten mit Nichterschließen gedroht.

März 80 Der Präsident sieht daraufhin "keine Grundlage für Wahlen im Sommersemester!"

24. APRIL 1980 STUPA SITZUNG

18.30 IM 11/ 123 DAZU.

NUN ZU DEM KERNSTÜCK DER SATZUNGSÄNDERUNG:

Die alte, vom Kultusminister am 1.6.74 erlassene Satzung enthielt folgende Regelung zur Briefwahl:

§ 14

(7) Briefwahl ist zulässig. Die Briefwahlunterlagen können für die erste Wahl nach dieser Satzung von Dienstag bis Donnerstag der Woche vor der Wahl jeweils von 9 bis 15 Uhr beim Wahlamt gegen Rückgabe der Wahlbenachrichtigung und unter Vorlage des Studentenausweises vom Wahlberechtigten selbst abgeholt werden. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Ende der Wahlzeit beim Wahlamt eingegangen sein. An den vorherigen Tagen können sie von 9 bis 10 Uhr beim Wahlamt abgegeben oder mit der Post überandt werden.

(8) Im übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 12.7.1972 (St.Anz.S. 1838) entsprechend.

Durch den §§14/8 waren wir an die Wahlordnung der TH gebunden und hätten somit nach der zwangserlassenen Wahlordnung des KUMI wählen müssen. Durch eine vollständige Wahlordnung der Studenten-schaft wollen wir nun erreichen, daß wir nicht mehr von dieser Wahlordnung betroffen sind.

Die von uns vorgeschlagene Fassung zur Briefwahl sieht wie folgt aus:

§ 14

8) Briefwahlen
Der Wahlbenachrichtigung ist ein adressiertes Wahlscheinformular für die Briefwahl beigelegt. Jeder Wahlberechtigte, der Briefwahlen will und der das Wahlscheinformular persönlich beim Wahlamt zurückgibt, oder es dem Wahlamt durch die Post zurückschickt, erhält zur Briefwahl:

- einen Wahlschein
- einen Wahlumschlag
- einen Stimmzettel
- einen Vordruck, "Erklärung zur Briefwahl"
- einen Wahlbriefumschlag
- eine Erläuterung der Briefwahl

Das Wahlscheinformular muß spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlscheid eingegeben. Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl muß der Wahlbrief spätestens um 12.00 Uhr 2 Tage vor dem 1. Urnenwahltag beim Kanzler eingegangen sein. Die Wahlbriefe werden nach der Auszählung der Urnenwahlstimmen geöffnet. Der Kanzler muß spätestens um 18.00 h am Tag vor dem 1. Urnenwahltag das Wählerverzeichnis vorlegen, in dem die Wahlberechtigten gekennzeichnet sind, und ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben.

Diese Form der Briefwahlen hat sich nach einer langen Diskussion im letzten Sommersemester als akzeptabel herauskristalisiert. Der Hauptunterschied zum Briefwahlmodus des Kultusministers besteht darin, daß wir keine massenweise, allgemeine Verschickung der gesamten Wahlunterlagen (Stimmzettel etc.) vorsehen, sondern die Möglichkeit bieten die Wahlunterlagen (wie z.B auch bei den Bundestagswahl) anzufordern.